

Verkaufs- und Lieferbedingungen der iwis-Gruppe



Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Unternehmen der Unternehmensgruppe der iwis SE & Co. KG („Lieferant“). Die Bedingungen finden Verwendung nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

1. Vertragsgrundlage und Vertragsabschluss

1.1 Alle Angebote, Verträge sowie Lieferungen und Leistungen (gemeinsam auch „Lieferungen“ oder „Liefergegenstände“) erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird, nur zu den nachstehenden Bedingungen. Der Kunde erkennt durch die Auftragserteilung die ausschließliche Geltung der Lieferbedingungen auch für den Fall an, dass seine eigenen Bedingungen davon abweichen oder er im Voraus den Bedingungen des Lieferanten widersprochen hat. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme oder Durchführung nicht Vertragsgegenstand, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

1.2 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Alle Vereinbarungen, mögen sie Haupt-, Nebenleistungen oder Rahmenbedingungen betreffen, verpflichten den Lieferanten nur nach schriftlicher Bestätigung. Dies gilt insbesondere für mündliche oder in elektronischer Form kommunizierte Erklärungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Garantien, Übernahmen von Beschaffungsrisiken oder für sonstige Nebenabreden. Die Übernahme von Garantien bzw. zugesicherter Eigenschaften oder von Beschaffungsrisiken des Lieferanten muss zudem ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Angaben in Katalogen, Druckschriften, Werbchriften reichen hierfür nicht.

1.3 Handelsvertreter sind nicht befugt, bindende Erklärungen für den Lieferanten abzugeben. Et was anderes gilt nur dann, wenn die Erklärung unter Vorlage einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Bevollmächtigung des Handelsvertreters durch den Lieferanten dem Kunden bei Vertragsabschluss vorgelegt wird. Der Kunde hat den Beweis der Vorlage der Ermächtigung zu führen

1.4 Lieferangebote des Lieferanten basieren auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, sie sind unverbindlich. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge.

1.5 Unterlagen der Angebote des Lieferanten, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen sowie sämtliche Prospektangaben und Angaben in sonstigen Druckschriften sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.6 Der Lieferant ist hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen zu Änderungen in Ausführung oder Umsetzung, die nur eine unerhebliche Abweichung in Qualität oder Ausführung bedeuten oder die eine Verbesserung darstellen, jederzeit berechtigt, ohne dass dadurch der Vertragsinhalt im Übrigen berührt wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich in Euro. Etwaig anwendbare Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist hinzuzurechnen, sie ist in den Preisen nur enthalten, wenn sie gesondert ausgewiesen ist. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk (ex works gemäß jeweils aktuellen INCOTERMS) ausschließlich Verpackung.

2.2 Teilleistungen sind zulässig. Sie gelten als selbständiges Rechtsgeschäfte, die gesondert berechnet werden können.

2.3 Bei Überschreitung eines etwaig vereinbarten Zahlungsziels hat der Kunde auch ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren kann der Lieferant bei nicht rechtzeitiger Zahlung weitere Lieferungen und Leistungen verweigern und die Stellung von angemessenen Sicherheiten für seine Forderungen verlangen. Weitere Verzugschäden des Lieferanten bleiben vorbehalten.

2.4 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Lieferterminen mehr als vier Monate liegen. Der Lieferant ist insofern zu einer Preisanpassung in der Weise berechtigt, dass sich der neue Preis zum ursprünglichen vereinbarten Preis gleich verhält, wie der Preis der Lieferung zu der am Tag des Vertragschlusses gültigen Preisliste. Hinsichtlich sonstiger, nicht in einer Preisliste geführten Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant zu einer den Umständen nach angemessenen Preisanpassung berechtigt. Sind in den Preisen Kosten und Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss, oder fallen diese zusätzlich nach Vertragsschluss an, ist der Lieferant berechtigt, die Mehrbelastung an den Kunden weiterzugeben, sofern die in Satz 1 genannte Frist überschritten wird.

2.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.6 Diskontfähige Wechsel nimmt der Lieferant, wenn eine ausdrückliche entsprechende Vereinbarung vorliegt, nur zahlungshalber herein. Wechselsteuer, Diskont- und Einziehungsspesen trägt der Kunde. Wechsel und Schecks werden stets unter dem Vorbehalt pünktlicher Einlösung gutgeschrieben.

2.7 Vorauszahlungen oder vertraglich vereinbarte Anzahlungen werden, und zwar auch im Falle eines Rücktritts, nicht verzinst.

2.8 Eingehende Zahlungen werden stets zur Begleichung des ältesten Schuldpostens verwandt. Der Kunde verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

2.9 Falls nachträglich Feststellungen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden zulassen, wofür die vertrauliche Auskunft einer deutschen Bank oder Auskunftfei ausreichend ist, ist der Lieferant berechtigt, unter Fortfall des Zahlungszieles und ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Kunden. Das Erfordernis einer Fristsetzung entfällt, wenn der Kunde seine Leistung verweigert.

3. Lieferung, Lieferzeit und Lieferpflicht

3.1 Die Laufzeit der Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Beibringung aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen.

3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt höherer Gewalt bzw. unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Unberührt bleiben etwaige Lösungsrechte des Kunden wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen etwaig vorliegender nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten.

3.4. Wird die vereinbarte Lieferzeit vom Lieferanten überschritten, so liegt darin kein Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die er bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und durch zumutbare Maßnahmen nicht hat überwinden können. Dies gilt insbesondere für den Fall einer verspäteten Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich dem Kunden mit.

3.5 Im Falle der Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder einer Liefergarantie durch den Lieferanten ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, gesetzt hat, mit der Ankündigung, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Besteht der Liefergegenstand aus mehreren Einzelheiten, so beschränkt sich das Recht auf Rücktritt auf die Einheiten, die innerhalb der garantierten Lieferzeit und der Nachfrist nicht geliefert worden sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten beruht; im letzten Fall ist der Schadensersatz auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3.6 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4. Gefahrübergang und Versand

4.1 Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung spätestens mit der Zurverfügungstellung der Liefergegenstände im Werk des Lieferanten auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. Versandungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.2 Die Auswahl der Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben sein Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich und in einwandfreiem Zustand spesenfrei an die Ablieferstelle des Lieferanten zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4.4 Angelieferte Gegenstände sind auch dann vom Kunden abzunehmen, wenn sie einen Mangel aufweisen. Rücksendungen werden mangels vorheriger Vereinbarung nicht angenommen, dem Lieferanten aus der Rücksendung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Werden die Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, die Lieferung nicht fristgerecht abgenommen oder deren Annahme verweigert oder vereinbarte oder nach Ziff. 2.3 oder Ziff. 2.9 geschuldete Sicherheiten nicht bestellt oder liegt ein sonstiges nicht unerhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden vor, ist der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Als Mindestschaden kann der Lieferant ohne Nachweis vom Kunden bei Serienprodukten 25% und bei Einzelanfertigung 75% Auftragssumme fordern. Dem Kunden steht das Nachweisrecht zu, dass kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der nachgewiesene Schaden maßgeblich.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

5.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat

5.3 Werden Liefergegenstände durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Kunden gehört, so gilt vereinbart, dass der Kunde dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache überträgt und dieses unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Der Eigentumsanteil des Lieferanten bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Sache.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der iwis-Gruppe

Der Kunde tritt dem Lieferant bereits jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehen. Werden Liefergegenstände zusammen mit anderer Ware, die dem Lieferant nicht gehört, weiterverkauft, so tritt der Kunde dem Lieferant den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Liefergegenstände entspricht.

Der Kunde bleibt widerruflich ermächtigt, Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Lieferanten hat er seinem Abnehmer die Abtretung anzuzeigen und dem Lieferanten alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die dieser zur Geltendmachung seiner Rechte benötigt.

Werden Liefergegenstände gepfändet oder werden Rechte des Lieferanten in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

5.4 Der Kunde darf Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5.7 Soweit bei Lieferungen des Lieferanten ins Ausland Eigentumsvorbehalte nicht wirksam bleiben, aber andere, den in dieser Ziff. 5 vereinbarten Eigentumsvorbehalten wirtschaftlich vergleichbare Sicherungsrechte bestehen, stehen dem Lieferanten derartige andere Sicherungsrechte zu. Der Kunde wird die hierzu erforderlichen Erklärungen auf Verlangen des Lieferanten abgeben.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Mangels, dem Lieferanten gegenüber schriftlich mitgeteilt worden sein.

6.2 Der Lieferant leistet für Mängel der Lieferung in der Weise Gewähr, dass er hinsichtlich der mangelhaften Teile - bei freier Zusendung - die Nacherfüllung vornimmt. Die Nacherfüllung wird nach Wahl des Lieferanten, die er nach billigem Ermessen treffen wird, durch kostenlose Mängelbeseitigung oder durch kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes bewirkt. Der Lieferant trägt daneben nur die etwaig erforderlichen unmittelbaren Ausbaurkosten des mangelhaften Teils, wobei die Kostentragungspflicht nicht besteht, soweit diese unverhältnismäßig ist. Unverhältnismäßigkeit in diesem Sinne liegt auch vor, wenn zwischen den Ausbaurkosten und dem Lieferpreis der mangelhaften Liefergegenstände kein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

6.3 Zur Vornahme der dem Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat der Kunde dem Lieferanten die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben.

6.4 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder bleibt sie erfolglos oder lässt der Lieferant eine vom Kunden für die Beseitigung eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels gestellte Nachfrist fruchtlos verstreichen, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht zu. Im Übrigen ist jede Haftung des Lieferanten, insbesondere jede Schadensersatzhaftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten beruht; im letztem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

6.5 In keinem Fall haftet der Lieferant, und leistet auch keine Gewähr für Beschädigungen infolge natürlicher Abnutzung, nachlässiger oder fehlerhafter Bedienung sowie übermäßiger Beanspruchung durch chemische, mechanische oder elektrische Einflüsse und sonstige dem Lieferanten vorher nicht bekannt gegebene schädliche Verhältnisse. Auch erlischt die Haftung des Lieferanten, sobald der Kunde an dem Liefergegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Reparaturen, Arbeiten oder Änderungen irgendwelcher Art selbst vornimmt oder vornehmen lässt.

Gleichermaßen scheidet die Haftung und Gewähr des Lieferanten aus, wenn ihm die Betriebsverhältnisse, unter denen der Liefergegenstand zu arbeiten hat, nicht zutreffend geschildert wurden.

6.6 Für Lieferungen von Fremdfabrikaten oder für von Dritten beschaffte Vormaterialien haftet der Lieferant bzw. leistet er Gewähr nur im Umfang der Seitens seiner Unterlieferanten übernommenen Gewähr.

6.7 Für vom Kunden geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie vom Kunden vorgegebene Konstruktion haftet der Lieferant nicht und leistet keine Gewähr.

6.8 Haftung und Gewähr des Lieferanten gilt nur dem Kunden gegenüber. Im Falle einer Weiterveräußerung haftet der Lieferant Dritten gegenüber nicht und leistet ihnen keine Gewähr.

6.9 Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung sowie ihm etwa eröffnete Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln verjähren in einem Jahr seit Ablieferung der Ware. Verzögert sich die Entgegennahme des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Lieferung und Leistungen ohne Verschulden des Lieferanten, erlischt die Haftung und Gewährleistung spätestens 1 Jahr nach Bereitstellung. Entsprechendes gilt für die Nacherfüllung. Bei CCM-Produkten sind derartige Ansprüche darüber hinaus auf 15.000 Betriebsstunden begrenzt.

Die Parteien sind sich einig, dass im Lieferpreis ein adäquater Ausgleich für etwaige Regressansprüche gem. §§ 478, 479 BGB enthalten sind. Insofern werden entsprechende Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

6.10 Eigenschaftszusicherungen oder Garantien beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich und eindeutig eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, nicht auf eine Absicherung gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Sofern Eigenschaftszusicherungen oder Garantien kraft ausdrücklicher Vereinbarung weitere Schäden umfassen, haftet der Lieferant nur insoweit auf Schadensersatz, als der Schaden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war.

6.11 Im übrigen haftet der Lieferant dem Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner Organe oder leitender Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vernünftigenweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Software des Lieferanten / Eigentum und Rechte des Lieferanten / Schutzrechte Dritter

7.1 Soweit der Lieferant Software (mit)liefert, stehen dem Kunden daran nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares, dem Liefervertrag entsprechend befristetes Recht zu, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem jeweiligen Liefergegenstand zu nutzen. Der Kunde darf Software nur im Rahmen des § 69 ff UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Herstellerangaben und Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

7.2 An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - sowie an vom Lieferanten hergestellten Unterlagen und Fertigungsmitteln, insbesondere Werkzeugen sowie an etwaig mitgelieferter Software und deren Dokumentation, behält der Lieferant sämtliche Eigentums- und Urheberrechte, alle etwaigen gewerblichen Schutzrechte verbleiben alleine beim Lieferant. Eine Weitergabe oder Übertragung derartiger Gegenstände bzw. Rechte an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Nutzungsrechte des Kunden an Software und Dokumentation bestimmen sich nach Ziff. 7.1 dieser Bedingungen.

7.3 Hat der Lieferant nach Zeichnungen oder Modellen, Mustern oder Verwendungen von beigestellten Teilen des Kunden zu leisten, so steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt den Lieferant von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt dem Lieferanten den entstehenden Schaden sowie seine Kosten und Aufwendungen. Wird dem Kunden die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, ist der Lieferant auch ohne nähere Prüfung der Rechtslage zur Einstellung der Arbeiten berechtigt. In diesem Fall kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und Ersatz seiner Kosten und Aufwendungen verlangen.

8. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle vom Lieferanten erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Daten, Leistungsangaben geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrags. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Kunden bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die - ohne Vertragsverletzung durch den Kunden - allgemein bekannt sind oder werden.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen mit Kunden, die Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant kann den Kunden jedoch auch am Sitz oder an einer Niederlassung des Kunden verklagen.

9.3 Die Abtretung oder Übertragung von Ansprüchen oder Rechten durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten.

9.4 Ist eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile derselben dadurch nicht berührt.

9.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lieferant personenbezogene Daten speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten wird. Dies erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: April 2022